

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) 09.2021 SKV Betriebs- und Produktehaftpflichtversicherung



Kontaktdaten:

Schadenanmeldung

Liberty Mutual Insurance Europe SE Zweigniederlassung Zürich Lintheschergasse 19 8001 Zürich

Telefon 044 285 10 00 Fax 044 285 10 06

Email LSMZurich@libertyglobalgroup.com

Administration / Allgemein Fragen

Schweizerischer Kaderverband Zentralsekratariat Lic. Oec H.J. Gerosa AG Florastrasse 4 9000 St. Gallen Telefon 071 245 84 25 Fax 071 248 84 97

Email info@kaderverband.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Kundeninformation über den	_	6.17	Verlust von anvertrauten Schlüsseln	11
	Versicherungsvertrag nach Art. 3 VVG	4	6.18	Reine Vermögensschäden	11
	Vertragspartnerin	4	6.19	Reine Vermögensschäden wegen	
1.2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	4		Datenschutzverstössen	12
1.3	Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes	4	6.20	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	12
1.4	Höhe der Prämie	4	6.21	Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder	12
1.5	Sachverhaltsermittlung, Verschweigen von Gefahrentatsachen und Versicherungsbetrug	4	6.22	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen	
1.6	Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	4	6.23	Strassen Haftpflicht als Reiseveranstalter und/oder	12
1.7	Anerkennung der Versicherungsnehmerin und Verletzung der Informationspflicht	l 4	7	Reisevermittler Deckungseinschränkungen	12
1.8	Wie Liberty Specialty Markets Ihre		7.1	Arbeitsmiete-Sachschäden	13
	Personendaten verwendet	4	7.2	Eigenschäden	13
2	Deckungsumfang	6	7.3	Eingebrachte Stoffe	13
2.1	Gegenstand der Versicherung	6	7.4	Genetisch veränderte Organismen (GVO)	13
3	Versicherte Personen	6	7.5	Hohe Wahrscheinlichkeit	13
4	Zeitlicher Geltungsbereich (Occurence)	7	7.6	Immaterielle Güter	13
4.1	Grundsatz	7	7.7	Nuklearschäden	13
4.2	Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden	7	7.8	Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und	
4.3	Nachmeldefrist	7		Terrorismus	13
5	Örtlicher Geltungsbereich	7	7.9	Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge	14
6	Deckungserweiterung	7	7.10	Tätigkeiten/Teile für die Luftfahrtindustrie	14
6.1	Bauherrenhaftpflicht	7	7.11	Anschluss-, Verbindungsgleise sowie	
6.2	Garderobenschäden	8	7.10	Rollmaterial	14
6.3	Be- und Entladeschäden	8		Bussen und «punitive or exemplary damages»	
6.4	Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf	8		Reine Vermögensschäden	14
6.5	Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücke, Gebäuden und Räumlichkeiten	8		Bergbahnen für die Personenbeförderung	14
				Software	14
6.6	Schäden durch Grundstücke, Gebäude,			Spezielle Stoffe und Risiken	14
0.0	Räumlichkeiten und Anlagen	9	7.17	Klinische Versuche	14
6.7	Schäden an gemieteten oder geleasten		7.18	Elektromagnetische Felder/Interferenzen	14
	Bürotelekommunikationsanlagen	9	7.19	Unternehmerrisiko	14
6.8	Haftungseinschränkende Verkaufs- und Lieferbedingungen	9		Vertragliche Haftpflicht	14
6.9	Obhuts- und Bearbeitungsschäden	9		Versicherungspflicht	15
	Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen	10		Vorsatz	15
	Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren		7.23	Übertragbare Krankheiten	15
0.11		10	7.24	Cyber	15
6.12	Schadenverhütungskosten	10	8	Prämie	15
6.13	Übernahme der gesetzlichen Dritthaftpflicht	10	8.1	Prämienberechnungsgrundlage	15
6.14	Ionisierende Strahlen und Laser	10	8.2	Prämienabrechnung	15
6.15	Umweltbeeinträchtigungen	11	8.3	Rückerstattung	15
6.16	Verlängerung der gesetzlichen Fristen	11	9	Obliegenheiten während der Vertragsdaue	r15



9.1	Gefahrserhöhungen und Vorsorgeversicherung		10.5	Regress (Rückgriffsrecht)	16
		15	5 10.6	Kündigung im Schadenfall	16
9.2	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	15	11	Verschiedenes	16
9.3	Verletzung von Obliegenheiten	15	11.1	Mitteilungen an die LSM	16
9.4	Schiedsgerichte	15		Konkurs des Versicherungsnehmers	16
10	Schadenfall	15		Änderung der Prämien, der Selbstbehalte ode:	
10.1	Anzeigepflicht	15	11.0	,	16
10.2	Leistungen	16	11.4	Gerichtsstand und anwendbares Recht	17
10.3	Schadenbehandlung	16	11.5	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	17
10.4	Selbstbehalt	16			



1 Kundeninformation über den Versicherungsvertrag nach Art. 3 VVG

1.1.1 Vertragspartnerin

Vertragspartnerin ist die

Liberty Mutual Insurance Europe Limited Zweigniederlassung Zürich Lintheschergasse 19 CH-8001 Zürich

(nachfolgend LSM genannt)

1.2 ANWENDBARES RECHT, VERTRAGSGRUNDLAGEN

Für diesen Versicherungsvertrag gilt Schweizer Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Offerte bzw. die Police, die Vertragsbedienungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetzt über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 02.04.1908 in der revidierten Fassung vom 17.12.2004. Nach Annahme der Offerte wird der Versicherungsnehmerin eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich der Offerte.

1.3 Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte bzw. dem vorliegenden Vertrag.

1.4 HÖHE DER PRÄMIE

Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang des Versicherungsschutzes ab. Alle Angaben zur Prämie sind der Offerte, bzw. der Police zu entnehmen.

1.5 Sachverhaltsermittlung, Verschweigen von Gefahrentatsachen und Versicherungsbetrug

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, wie beispielsweise betreffend die Prüfung von Versicherungsleistungen, betreffend die Gefahrserhöhung oder die Anzeigepflichtverletzung hat die Versicherungsnehmerin mitzuwirken und der LSM alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, diese bei Dritten zuhanden der LSM einzuholen und Dritte, falls erforderlich, schriftlich zu ermächtigen, der LSM die entsprechende Informationen, Unterlagen etc. auszuhändigen. Die LSM ist zudem berechtigt, eigene Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen.

Die LSM kann den Vertrag durch Kündigung beenden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch die Versicherungsnehmerin beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder der LSM unrichtig mitgeteilt wurden. Dieses Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Im Falle von Versicherungsbetrug kann die LSM per sofort rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

1.6 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der in der Offerte bzw. der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die LSM bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten Deckungszusage, respektive gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Der Versicherungsvertrag ist für die Offerte bzw. die Police

genannte Dauer abgeschlossen.

1.7 ANERKENNUNG DER VERSICHERUNGSNEHMERIN UND VERLETZUNG DER INFORMATIONSPFLICHT

Die Versicherungsnehmerin anerkennt, dass sie, sofern für diese Versicherung anwendbar, sämtliche erforderlichen Informationen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages erhalten hat. Die entsprechenden Angaben sind in der Offerte, der Korrespondenz oder im vorliegenden Vertrag zu finden.

Sollte die LSM die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben, kann die Versicherungsnehmerin den Versicherungsvertrag durch Kündigung beenden, wobei die Kündigung spätestens vier Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung zu erfolgen hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei der LSM wirksam.

1.8 WIE LIBERTY SPECIALTY MARKETS IHRE PERSONENDATEN VERWENDET

Liberty Specialty Markets nimmt den Schutz Ihrer Personendaten ernst und verpflichtet sich, Ihre Privatsphäre zu schützen. Innerhalb unserer Gruppe gibt es verschiedene Gesellschaften. Diejenige Gesellschaft der Liberty Specialty Markets Gruppe, mit der Sie Ihre Versicherungspolice abschliessen, ist Inhaber der Datensammlung ("Verantwortlicher") für die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Wenn Sie unsicher sind, können Sie uns auch jederzeit per E-Mail an dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com oder per Post an Data Protection Officer, Liberty Specialty Markets, 20 Fenchurch Street, London EC3M 3AW, UK, kontaktieren.

Damit wir unsere Versicherungsdienstleistungen erbringen, mögliche Ansprüche oder Beschwerden bearbeiten sowie Betrug verhindern und aufdecken können, müssen wir personenbezogene Daten erfassen und verarbeiten. Die Art der Personendaten, die wir sammeln, hängt von unserer Beziehung zu Ihnen, zum Beispiel als Versicherungsnehmer, anspruchsberechtigter Dritter oder Zeuge eines Vorfalls, ab. Ihre Personendaten werden auch für Geschäfts- und Managementaktivitäten sowie für Finanzmanagement und -analyse verwendet. Dies kann die Weitergabe Ihrer



Personendaten an andere Gesellschaften unserer Gruppe sowie Dritte, wie Makler, Kreditauskunfteien, Schadenregulierer und Sachbearbeiter, professionelle Berater, unsere Aufsichtsbehörden oder Betrugsbekämpfungsstellen umfassen. Wir sammeln auch Personendaten über unsere Lieferanten und Geschäftspartner (z.B. Makler) im Rahmen der Geschäftsführung und Entwicklung von Geschäftsbeziehungen.

Weitere Informationen darüber, wie Ihre Personendaten verarbeitet werden und welche Rechte Sie haben, finden Sie in den Datenschutzhinweisen, die unter folgender Adresse abrufbar sind: www.libertyspecialtymarkets.com/privacy-cookies. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie die Datenschutzhinweise in Papierform erhalten möchten.



2 Deckungsumfang

2.1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

- Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen
 - Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
 - Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichstellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschäden sowie der Verlust von Tieren.

- Schadenverhütungskosten

Soweit aufgrund der übrigen Vertragsbestimmungen Deckung besteht, umfasst der Versicherungsschutz:

- das Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- das Betriebsrisiko, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das Produkterisiko, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen;
- Ansprüche aus Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen;

Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfällige Zusatzbedingungen sowie Bestimmungen in Police und Nachträgen.

3 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

a) Des Versicherungsnehmers

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbgemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichstellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. Die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;

- der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebsbeauftragte Personen aus ihren Verrichtungen für den Versicherten Betrieb;
- c) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihrer T\u00e4tigkeit f\u00fcr versicherte Unternehmen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistung, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Selbstständigen Unternehmen und Berufsleuten, die vom versicherten Unternehmen beauftragt werden, wie z.B. Subunternehmen. Versichert bleiben jedoch gegen einen Versicherten erhobenen Ansprüche wegen Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen;

 d) des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht);

e) Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

die in der Police aufgeführten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit 50% oder mehr beteiligt ist oder die Managementkontrolle ausführt.

Managementkontrolle liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer oder ein versichertes Unternehmen durch seine Vertreter die strategische oder operative Geschäftsführung wahrnimmt und so die Willensbildung der Gesellschaft massgeblich bestimmt:

f) Vorsorgeversicherung für neue Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche nach Abschluss dieses Vertrages zu mindestens 50% (auch Managementkontrolle) übernommen oder mit einer Beteiligung von mindestens 50% neu gegründet werden und deren Tätigkeit denen entsprechen, die in der Police festgehalten sind.

Ab Übernahme bzw. Neugründung der Tochter- und Beteiligungsgesellschaft gewährt die LSM provisorisch Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, LSM neu hinzukommende Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu melden. Die LSM ist berechtigt, die Prämie rückwirkend ab Hinzukommen der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften anzupassen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anzeige bei LSM eine Vereinbarung über die Prämie nicht zustande, so fällt der Vorsorgeversicherung für die neu hinzukommende Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft rückwirkend wert:

g) Rechtlich unselbständige Einrichtungen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen

die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des versicherten Unternehmens (z.B. Betriebsfeuerwehr, Werkärzte) sowie deren Personal aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen, auch wenn sie ausserhalb der Betriebsstandorte tätig werden. Versichert sind auch Firmenvereine (z.B. Sportclubs inkl. Vorstand und Hilfspersonen) aus ihrer Vereinstätigkeit.



Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Betriebsveranstaltungen sowie deren der Teilnahme an Veranstaltungen, Festen, Anlässen, Ausstellungen, Messen, etc. für das versicherte Unternehmen sowie die damit im Zusammenhang stehende Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten oder Zelten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

4 Zeitlicher Geltungsbereich (Occurence)

4.1 GRUNDSATZ

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffende Gesundheitschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist oder Schadenverhütungsmassnahmen erstmals angeordnet werden.

4.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Für Schäden, welche vor dem festgelegten Beginn des vorliegenden Vertrags verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätten haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens, wenn einer zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Erfolg während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehender Abs. 1 sinngemäss.

4.3 NACHMELDEFRIST

Nach Vertragsende sind

- a) Ansprüche aus Schäden versichert, die der LSM nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet werden und die während der Vertragsdauer eingetreten sind;
- b) Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens versichert, die der LSM nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet werden und deren erster Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt- unter Ausschluss der USA, den US-Territorien und Kanada- eintreten.

Die Versicherung hat jedoch Gültigkeit in USA oder Kanada für:

- a) Schäden, die durch Produkte des versicherten Unternehmens verursacht werden, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass diese Produkte ohne ihr Wissen dorthin gelangt sind:
- b) Personenschäden durch Produkte, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein für den privaten Eigengebrauch erworben, übernommen oder konsumiert bzw. in die USA oder Kanada eingeführt werden.
- Schäden, die anlässlich Geschäftsreisen zwecks Akquisition, Verhandlungen, Pflege von Kundenoder Lieferantenbeziehungen sowie Teilnahme an Kongressen oder Besuch von Messen in den USA oder Kanada eintreten;

6 Deckungserweiterung

6.1 BAUHERRENHAFTPFLICHT

6.1.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Unternehmen als Bauherr von Bauwerken, deren Bausumme CHF 2'000'000 nicht übersteigt, und zwar für Schäden verursacht durch Abbruch-, Erdbewegungsoder Bauarbeiten (als solche gelten auch Planung, Bauleitung oder Bauführung).

Als Bausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorare, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

6.1.2 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Ansprüche aus Schäden, die das versicherte Bauvorhaben selbst, das bzw. die dazugehörende(n) Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörende Grundstück betreffen;
- Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- Ansprüche für Bauten mit Ramm-, Vibrier-Sprengarbeiten, Grundwasserabsenkungen, Unterfahrungen oder Unterfangungen. Nicht unter den Begriff «Vibrierarbeiten» fallen Verdichtungsarbeiten an Kieskoffern und Belägen;
- Ansprüche wegen Schäden an angebauten fremden Bauwerken. Dieser Ausschluss gilt nicht für Arbeiten, welche keinen Einfluss auf die Statik der Bauwerke haben;
- Ansprüche in Zusammenhang mit der Erstellung von Bauwerken an Abhängen mit einem Gefälle von mehr als 25%.



6.1.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer und -handwerker, Ingenieure und Architekten)

- die von Behörden, von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachten:
- vor Beginn von Arbeiten im Erdreich bei den zuständigen Stellen die Pläne einsehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschaffen;
- alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde treffen, auch wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen;
- bei Verdichtungsarbeiten die VSS-Normen SN 640 312 einhalten.

Führt das versicherte Unternehmen Arbeiten selbst aus, gelten diese Obliegenheiten sinngemäss.

6.2 GARDEROBENSCHÄDEN

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Bekleidungsgegenständen ohne deren Inhalt, die gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden.

6.3 BE- UND ENTLADESCHÄDEN

6.3.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) sowie fremden Containern durch Be- und Entladen.

6.3.2 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Schäden an der Ladung selbst;
- Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die vom versicherten Unternehmen geliehen, gemietet oder geleast sind;
- Schäden, die durch das Be- und Entladen mit Schuttgütern verursacht werden. Als Schuttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Stein, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle. Ausgenommen sind flüssige Güter;
- Schäden durch Überfüllen oder Überladen.

6.4 BENACHRICHTIGUNGSKOSTEN BEI PRODUKTERÜCKRUF

6.4.1 Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die notwendige und zweckmässige, vom versicherten Unternehmen aufgewendete oder ihm in Rechnung gestellte Kosten für die Benachrichtigung bekannter oder unbekannter Besitzer oder Eigentümer des vom versicherten Unternehmen hergestellt, bearbeiteten, verkauften oder gelieferten Produkte.

Versichert sind Benachrichtigungskosten nur, wenn diese zur Vermeidung eines Personen- bzw. Sachschadens notwendig sind oder die Benachrichtigung zur Vermeidung solcher Schäden durch die zuständige Behörde rechtmässig angeordnet wird.

6.4.2 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Benachrichtigungskosten aufgrund vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften:
- Benachrichtigungskosten im Zusammenhang mit Produkten, die noch nicht für das Inverkehrbringen freigegeben sind (z.B. Prototypen oder Testprodukte)
- Kosten in Zusammenhang mit Transporten, Rücksendungen, Verpackungen, Überprüfung und Vernichtung von Produkten;
- Reisekosten von Versicherten oder beauftragten Drittpersonen einschliesslich Unterkunft und Verpflegung, welche im Zusammenhang mit einer Benachrichtigung stehen.

6.4.3 Obliegenheiten

LSM ist unverzüglich zu informieren, sobald eine Benachrichtigung in Erwägung gezogen bzw. bevor eine Benachrichtigung ausgelöst wird, es sei denn, ein unmittelbarer drohender Personen- und Sachschäden kann nur durch ein sofortiges Handeln seitens des versicherten Unternehmens vermieden werden. Die Anzeige ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

6.5 SCHÄDEN AN GEMIETETEN, GELEASTEN ODER GEPACHTETEN GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDEN UND RÄUMLICHKEITEN

6.5.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für

- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen (einschliesslich Personalwohnhäuser und – wohnungen);
- Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmer oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (z.B. Treppenhaus, Einstellhalle);
- Schäden an Anlagen und Installationen, die ausschliesslich den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen (z.B. Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, Aufzüge und Rolltreppen).

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für den das versicherte Unternehmen aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.



6.5.2 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnützungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- Schäden an Mobiliar, Maschinen und Anlagen, die nicht ausschliesslich den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen, auch wenn sie mit dem Grundstück, Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind;
- Schäden in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

6.6 SCHÄDEN DURCH GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDE, RÄUMLICHKEITEN UND ÄNLAGEN

6.6.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens als Eigentümer (inkl. Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentum), Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

6.6.2 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Ansprüche aus Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen im Eigentum von Pensionskassen, Bau-/Wohngenossenschaften, Immobilienverwaltungen, Immobiliengesellschaft, Immobilienfonds und Investmentgesellschaften, welche weder ganz noch teilweise selbst genutzt werden;
- bei Ansprüchen eines anderen Mit- oder Stockwerkeigentümers derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Eigentümer entspricht, wenn die Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt;
- Ansprüche der Gesamteigentümer.

6.7 SCHÄDEN AN GEMIETETEN ODER GELEASTEN BÜROTELEKOMMUNIKATIONSANLAGEN

6.7.1 Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Telekommunikationsanlagen (z.B. Hauszentralen, Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern) sowie an unmittelbar dazugehörenden Kabeln.

6.7.2 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnützungsschäden, Farbschäden und dergleichen);
- Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache, die durch den Versicherten oder einen Beauftragten willentlich verändert wurde;
- Schäden an Mobiltelefonen, Pagern,
 Betriebsfunksystemen, Personalcomputern und deren
 Peripheriegeräten, Servern, Netzwerk- und
 Grossrechneranlagen sowie Kabelnetzen.

6.8 HAFTUNGSEINSCHRÄNKENDE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Die LSM macht die teilweise oder gänzliche Wegbedingung der gesetzlichen Haftung durch das versicherte Unternehmen nur nach gegenseitiger Absprache geltend.

6.9 OBHUTS- UND BEARBEITUNGSSCHÄDEN

6.9.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

6.9.2 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden;
- Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeugen);
- Schäden an Schmuck, Geldwerten oder Kunstgegenständen.

Diese Bestimmung gilt nicht für

- Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen (Art.6.5)
- Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen (Art. 6.7)
- Garderobenschäden (Art. 6.2)
- Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen (Art. 6.10)
- Verlust von anvertrauten Schlüsseln (Art. 6.17)
- Be- und Entladeschäden (Art. 6.3)



6.10 Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten, in ihrer Eigenschaft als Privatpersonenwährend vorübergehender geschäftlicher Aufenthalte im In- und Ausland. Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten, selbstbewohnten Räumlichkeiten.

In Abänderung von Ziff. 5 gilt dieser Versicherungsschutz Weltweit.

6.11 RECHTSSCHUTZ IM STRAF- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

6.11.1 Deckungsumfang

Bei einem Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen einen Versicherten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis übernimmt die LSM die entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteienentschädigungen) sowie die dem Versicherten auferlegten Kosten.

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist die Deckung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme des anderen Leistungsträgers übersteigt (zusammen im Maximum die im vorliegenden Vertrag vereinbarte Versicherungssumme).

LSM bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherer nicht einem der von LSM

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die LSM im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der LSM vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits der LSM drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die LSM den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die LSM einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Die LSM kann die Übernahme der Kosten für die Ergreifung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfes ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird. Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der LSM im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das polizeiliche oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich der LSM zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der LSM irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der LSM ein Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führten solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet die LSM nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen dieser Deckung.

Treten im Laufe des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten über die Vorgehensweise auf oder beurteilt die LSM gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist gelichzeitig auf sein Recht hin, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Ab dem Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen im Verfahren selbst zu treffen. LSM ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasste Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat LSM innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht

Für das Schiedsverfahren ernennen der Versicherte und LSM im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligen Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtbarkeit anwendbar.

6.12 SCHADENVERHÜTUNGSKOSTEN

6.12.1 Deckungsumfang

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auf die Kosten angemessener Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr (Schadenverhütungskosten).

6.12.2 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- die Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf, die Rücknahme oder Entsorgung von Sachen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, die ohnehin angefallen wären;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

6.13 ÜBERNAHME DER GESETZLICHEN DRITTHAFTPFLICHT

Die Versicherung erstreckt sich auf Personen- und Sachschäden auch in jenen Fällen, in denen ein versichertes Unternehmen sich bei der Geschäftsabwicklung, im in der Branche des versicherten Unternehmens üblichen Rahmen, schriftlich zur Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht eines Dritten verpflichtet hat.

Jeder Vertrag, durch welchen die gesetzliche Haftpflicht eines Dritten übernommen wird, muss der LSM zur Genehmigung vorgelegt werden.

Davon ausgenommen bleiben einmal von der LSM genehmigte Typenverträge, die in der Branche der versicherten Unternehmen üblich sind, sofern deren Texte nicht abgeändert wurden.

6.14 IONISIERENDE STRAHLEN UND LASER

6.14.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden durch Ionisierende Strahlen und Laser der Klasse 1,2 und 3R.



6.14.2 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche wegen genetischer Schäden (Änderungen der Erbanlagen).

6.14.3 Obliegenheiten

Das versicherte Unternehmen hat die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Das Bedienungspersonal hat diese Vorschriften und die Gebrauchsanweisung der Geräte zu beachten.

6.15 UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNGEN

6.15.1 Deckungsumfang

Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder

Schadensminderungsmassnahmen erfordert.

Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, einem einzelnen, plötzlichen eingetretenen Ereignis gleichgestellt (Carbura-Klausel).

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässer (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkung auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Anlagen sind Tanks und tankähnlichen Behälter (Bassins, Wannen, etc., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen, einschliesslich der dazugehörenden Installationen.

6.15.2 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- wenn mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches, tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnamen im vorstehende Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären. Dies gilt nicht für die Carbura-Klausel in Art. 6.15.1 Abs. 2;
- für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden);
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten;
- für Ansprüche als Eigentümer oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.

6.16 VERLÄNGERUNG DER GESETZLICHEN FRISTEN

Die LSM wendet die Ausschlussbestimmungen bezüglich der vertraglich übernommenen Haftpflicht nicht an, wenn das versicherte Unternehmen die gesetzlichen Verjährungsfristen im Rahmen der Geschäftsabwicklung schriftlich auf maximal 5 Jahre verlängert.

6.17 Verlust von anvertrauten Schlüsseln

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Gedeckt sind Ansprüche für das notwendige Ersetzen von Schlössern und von dazugehörenden Schlüsseln. Die gleiche Regelung gilt auch für EDV-gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörende Badges.

6.18 REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

6.18.1 Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht für reine Vermögensschäden.

6.18.2 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- aus Finanzierungs- und Kreditgeschäften, Geld-, Grundstück- und ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften:
- wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Fehler bei Zahlungen sowie Veruntreuungen durch das Personal entstehen;
- aus Standort- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, Verletzung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie aus Bewertungen;
- aus der Nichteinhaltung vereinbarter Termine, Fristen, zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften und/oder Leistungen, Produktegarantien irgendwelcher Art;
- aus entgeltlichen T\u00e4tigkeiten im Bereiche der Datenverarbeitung;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- wegen Organhaftpflicht;
- wegen Rückruf oder Rücknahme von Sachen;
- aus der Verletzung von beschränkten dinglichen Rechten;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
- im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.



6.19 REINE VERMÖGENSSCHÄDEN WEGEN DATENSCHUTZVERSTÖSSEN

6.19.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

6.19.2 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- der Gewährung von Einsicht in Daten sowie der Berechtigung oder Vernichtung von Daten;
- dem Übermitteln verstümmelter oder unrichtiger Mitteilungen sowie das Zustellen an den falschen Empfänger;
- Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden (z.B. Hackerangriffe, Malware, Advanced Persistent Threats oder andere Arten von Computerkriminalität).

6.20 VERZICHT AUF DIE EINREDE DER GROBEN FAHRLÄSSIGKEIT

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die LSM auf eine Einrede gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Deckungserweiterung gilt nicht

- wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat;
- bei Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben

6.21 MOTORFAHRZEUGE, MOTORFAHRRÄDER UND FAHRRÄDER

6.21.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung gewährt, besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Nachversicherung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Verwendung von Fahrrädern, Motorfahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellten Fahrzeugen.

Sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind, gelten die in der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebene Mindestversicherungssummen.

6.21.2 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen die Haftpflicht

 a) von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, b) der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen sowie derjenigen Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Bei Schadenereignissen, für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu lit. a und b hiervor und an Stelle der Allgemeinen Ausschlüsse nicht versichert

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister.
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inkl. Anhänger) sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen,
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

6.22 WERKINTERNER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN

6.22.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden in Zusammenhang mit dem Fahrverkehr zwischen Betriebsarealen sowie im Bereich von Baustellen und Werkhöfen, bei dem Motorfahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Plätzen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass solche Fahrten behördlich bewilligt wurden.

Beim Einsatz von Motorfahrzeugen, deren Konstruktion und Ausrüstung den gesetzlichen und behördlichen Bewilligung der Behörde ohne Kontrollschilder eingesetzt werden, besteht Versicherungsschutz sowohl beim Einsatz auf dem Gelände von versicherten Liegenschaften als auch beim notwendigen Befahren von angrenzendem öffentlichem Grund.

Besteht für solche Motorfahrzeuge keine behördliche Bewilligung, gilt der Versicherungsschutz auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal des versicherten Unternehmens.

6.22.2 Deckungseinschränkungen

Die Ausschlüsse in Art. 6.21.2 gelten entsprechend.

6.23 HAFTPFLICHT ALS REISEVERANSTALTER UND/ODER REISEVERMITTLER

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Vorbereitung und Durchführung von touristischen (Haupt)Leistungen in der Eigenschaft als Reiseveranstalter sowie aus der Tätigkeit als Reisevermittler.

Versichert ist ausserdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Personen- und Sachschäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen der vom Reiseveranstalter verpflichteten selbständigen Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften, Carunternehmen, Bergführer, Seilbahn-



und Skiliftunternehmen, Instruktor von Trendsportarten) zurückzuführen sind; im Umfang dieser Deckung finden nachstehend Art. 7.9 keine Anwendung, soweit von selbständigen Leistungsträgern Motorfahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Schiffe eingesetzt werden, von denen der Reiseversanstalter weder Halter noch Eigentümer ist.

In Ergänzung von nachstehend Art. 7 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- die persönliche Haftpflicht der selbständigen Leistungsträger gemäss zweitem Absatz hiervor;
- Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Film-, Video-, Foto- und Tonausrüstungen), Geld, Kreditkarten, Wertpapieren (inkl. Checks), Urkunden und Dokumenten, die Teilnehmern bzw. Gästen gehören;
- Ansprüche aus Schäden jeder Art ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - Infolge kriegerischer Ereignisse und Unruhen aller Art. Als Unruhen gelten Gewalthandlung oder Gewaltdrohung gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen;
 - die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

7 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind / ist:

7.1 Arbeitsmiete-Sachschäden

die Haftpflicht von ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitnehmern für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des übernehmenden Unternehmens.

7.2 EIGENSCHÄDEN

- a) Ansprüche des Versicherungsnehmers und der versicherten Unternehmen;
- b) Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschaden);
- Ansprüche von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gleichen Haushalt leben.

7.3 EINGEBRACHTE STOFFE

Ansprüche wegen Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässer oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

7.4 GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO)

Ansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) entstehen und geltend gemacht werden gegenüber

- a) Herstellern von genetisch veränderten Organismen (GVO);
- b) Herstellern und Händlern von Futtermitteln sowie Futtermittelzusätzen;
- c) Herstellern von Saatgut;
- d) Herstellern und Anwender von Gene Drive Technologien;
- e) Betreiber von Mühlen;
- f) Den übrigen Unternehmen, die gesetzlich zur Anmeldung oder zum Einholen einer Bewilligung für den Umgang mit GVO verpflichtet sind. Dies gilt nicht, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es beim Import oder beim Inverkehrbringen von Organismen und Erzeugnissen keine Kenntnis von deren gentechnischen Veränderung hatte.

7.5 HOHE WAHRSCHEINLICHKEIT

die Haftpflicht wegen Schäden,

- a) deren Eintritt von den Vertretern oder den Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Unternehmens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste:
- b) die von Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Unternehmens betraut sind, im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.

7.6 Immaterielle Güter

Haftpflichtansprüche wegen der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rechnungsmodellen, Rezepten, Software oder durch den Computer verarbeitbaren Daten sowie Konstruktions-, Fabrikationsoder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

7.7 Nuklearschäden

die Haftpflicht für Schäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung.

7.8 KRIEG, KRIEGSÄHNLICHE EREIGNISSE UND TERRORISMUS

Ansprüche wegen Schäden

a) im Zusammenhang mit Krieg, Invasion,
 Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen
 (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg,
 Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung,
 Rebellion, militärischer oder widerrechtlicher
 Machtergreifung sowie Belagerungszustand;



 b) die auf Terrorismus zurückzuführen sind, unabhängig davon ob auch andere Ursachen zu diesen Schäden geführt oder beigetragen haben.

Als Terrorismus gilt jede Gewalttat oder Gewaltandrohung sowie jede Tat, die Menschen, Sachen oder Infrastrukturen gefährdet und die mit der Absicht begangen wird, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen.

7.9 LAND-, LUFT- UND WASSERFAHRZEUGE

die Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch

- a) von versicherungs- oder zulassungspflichtigen Landfahrzeugen;
- b) von Luft- und Wasserfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind.

7.10 TÄTIGKEITEN/TEILE FÜR DIE LUFTFAHRTINDUSTRIE

Ansprüche wegen Schäden durch Arbeiten an Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeugen) sowie Teilen die vom versicherten Unternehmen hergestellt, bearbeitet oder geliefert werden und die erkennbar für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeugen) bestimmt sind.

7.11 Anschluss-, Verbindungsgleise sowie Rollmaterial

die Haftpflichtaus Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgleisen sowie Ansprüche aus Schäden an den vom versicherten Unternehmen benützten Rollmaterial oder gemieteten Installationen der Bahn.

7.12 BUSSEN UND ((PUNITIVE OR EXEMPLARY DAMAGES))

Ansprüche auf Entschädigung mit Straf- und strafähnlichem Charakter wie Bussen, «punitive und exemplary damages», Konventionalstrafen sowie Schadenspauschalisierung.

7.13 REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

Haftpflichtansprüche wegen reinen Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für:

- Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf (Art. 6.4)
- Schadenverhütungskosten (Art. 6.12)
- Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverstössen (Art. 6.19)

7.14 BERGBAHNEN FÜR DIE PERSONENBEFÖRDERUNG

die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Bergbahnen (z.B. Seilbahnen, Skilifte) zur Personenbeförderung.

7.15 SOFTWARE

Ansprüche wegen der Beeinträchtigung (z.B. Veränderung, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder elektronischen Daten, es sei denn, es handelt sich um Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

7.16 Spezielle Stoffe und Risiken

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit

- Asbest
- Agent Orange
- Brustimplantate und Silikonimplantate
- Chlorkohlenwasserstoffe (CKW)
- Diethylsilbestrol (DES)
- Impfstoffe/Impfmittel aller Art
- Intra Uterin Devices
- L-Tripthophan
- Oxychinoline (SMON)
- Pharmazeutika, welche die Schwangerschaft beeinflussen (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren)
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Produkte menschlichen Ursprungs (z.B. Blut, Blutplasma, Organe oder Teile davon usw.)
- Tabak und Tabakprodukte
- Urea-Formaldehyd
- die Übertragung von HIV-Viren und deren Folgen
- die Übertragung von Erregern spongiformer
 Enzephalopathien (BSE, Creutzfeld-Jakob-Krankheit, TSE usw.)

7.17 KLINISCHE VERSUCHE

Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit klinischen Studien.

7.18 ELEKTROMAGNETISCHE FELDER/INTERFERENZEN

Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI) stehen.

7.19 Unternehmerrisiko

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;

Darunter fallen auch Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im vorgenannten Absatz erwähnten Mängeln und Schäden, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;

Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach vorgenannten beiden Absätzen von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

7.20 VERTRAGLICHE HAFTPFLICHT

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.



7.21 Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Schäden, die Gegenstand der gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht sind.

7.22 VORSATZ

die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, wobei unter Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind.

7.23 ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN

Nicht versichert sind jegliche Ansprüche, die sich aus der tatsächlichen oder angeblichen Übertragung einer übertragbaren Krankheit ergeben.

Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die Ansprüche gegen einen Versicherten auf Fahrlässigkeit oder sonstiges Fehlverhalten des Versicherten gestützt werden:

- a) Die Beaufsichtigung, Einstellung, Beschäftigung, Ausbildung oder Überwachung anderer, die mit einer übertragbaren Krankheit infiziert sein und diese verbreiten könnten;
- b) Tests auf eine übertragbare Krankheit;
- c) Versäumnis, die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern; oder
- d) Versäumnis, eine übertragbare Krankheit den Behörden zu melden.

7.24 Cyber

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Cyber.

8 Prämie

8.1 Prämienberechnungsgrundlage

Die Prämie ergibt sich aus der Police.

Die **Lohnsumme** ist das jährliche Total der AHVpflichtigen Bruttolohnsumme einschliesslich der Löhne des nicht AHV-pflichtigen Personals. Die Beträge für ausgeliehenes oder ausgemietetes Personal sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Der **Umsatz** ist der für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und erbrachten Arbeiten bzw. Dienstleistungen erzielte, nicht konsolidierte jährliche Bruttoerlös inklusive Mehrwertsteuer.

8.2 PRÄMIENABRECHNUNG

Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die definitive Prämienabrechnung vorgenommen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet ab einem Umsatzoder Lohnsummenzuwachs von mehr als 20% des in der Police erwähnten Betrages zu melden, worauf die definitive Prämienabrechnung erfolgt.

8.3 RÜCKERSTATTUNG

Wir der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, erstattet die LSM die bezahlte Prämie zurück, welche auf die restliche Versicherungsperiode entfällt und fordert Raten nicht mehr ein, die später fällig werden.

Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.

Diese Regelung gilt nicht

- a) wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt;
- b) wenn der Vertrag dahinfällt, weil die Versicherungssumme vollständig ausgeschöpft wurde.

9 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

9.1 GEFAHRSERHÖHUNGEN UND VORSORGEVERSICHERUNG

Ändert sich während der Dauer dieses Vertrages eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat der Versicherungsnehmer dies der LSM unverzüglich, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, zu melden. Für die Gefahrserhöhung gewährt die LSM vorläufig Versicherungsschutz und kann von deren Eintritt an Mehrprämie verlangen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anzeige bei LSM eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Gefahrserhöhung.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die LSM von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

9.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die LSM verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

9.3 Verletzung von Obliegenheiten

Wird vor Eintritt oder der Umfang des Schadens beeinflusst, weil ein Versicherter seine Pflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung ganz oder teilweise herabgesetzt werden. Die HERABSETZUNG ENTFÄLLT, WENN DER VERSICHERTE NACHWEIST, dass die Verletzung unverschuldet war oder der Schaden auch bei Erfüllung der Pflichten oder Obliegenheiten eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

9.4 SCHIEDSGERICHTE

Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der LSM.

10 Schadenfall

10.1 ANZEIGEPFLICHT

Nach Eintritt eines Schadenfalles haben die Versicherten der LSM unverzüglich Anzeige zu erstatten.



Die für den Schadenfall relevanten Unterlagen und Daten sind der LSM zuzustellen; ebenso sind alle anderen mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich zu melden, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder der Einleitung eines Strafoder Verwaltungsverfahrens.

10.2 LEISTUNGEN

Im Rahmen des Versicherungsumfanges bestehen die Leistungen der LSM in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüch. Sie sind, einschliesslich

- Schadenzinsen;
- Schadensminderungskosten;
- Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten;
- Parteientschädigungen;
- Schadenverhütungskosten

begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegten Versicherungssummen, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Leitungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (einschliesslich Versicherungssummen und Selbstbehalte), die zum Zeitpunkt des versicherten Schadenereignisses gültig sind.

Für Ansprüche, die unter einer anderen Haftpflichtversicherung ebenfalls versichert sind, gilt folgendes:

Der vorliegende Vertrag gewährt Versicherungsschutz bei Differenzen zu den Bedingungen bestehender Haftpflichtversicherungen, und zwar in jenen Fällen, in denen der Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist (Konditionsdifferenzdeckung).

Die Leistung des vorliegenden Vertrages wird als Differenz zwischen der hierein vereinbarten und in der bestehenden Haftpflichtversicherung vorgesehenen Versicherungssummen erbracht (Summendifferenzdeckung).

10.3 SCHADENBEHANDLUNG

Die LSM übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

LSM vertritt der Versicherten gegenüber dem Geschädigten; die Versicherten haben der LSM nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Erledigung eines Schadenfalles durch die LSM oder ein gegen die Versicherte ergangenes, rechtskräftiges Gerichtsurteil ist für diese verbindlich. LSM ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines Selbstbehaltes auszurichten.

Ohne vorgängige Zustimmung der LSM sind Versicherte nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen, abzufinden oder Ansprüche aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen einen Versicherten hat dieser dem gemeinsam mit der LSM bestimmten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht der LSM bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu.

10.4 SELBSTBEHALT

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten.

Hat die LSM Leistungen ohne Abzug des Selbstbehaltes erbracht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Aufwendungen bis zum vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungstellung.

10.5 REGRESS (RÜCKGRIFFSRECHT)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetz wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die LSM insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnten, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten.

10.6 KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, die LSM spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag künden.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Versicherung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

11 Verschiedenes

11.1 MITTEILUNGEN AN DIE LSM

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Liberty Mutual Insurance Europe SE Lintheschergasse 19 CH-8001 Zürich

11.2 KONKURS DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

11.3 ÄNDERUNG DER PRÄMIEN, DER SELBSTBEHALTE ODER DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Ändern sich Prämien, die Selbstbehaltsregelung oder die Versicherungsbedingungen, kann die LSM die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie den Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung



muss, um gültig zu sein, der LSM spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres zugegangen sein.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Kein Kündigungsrecht besteht bei Änderung gesetzlicher Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgaben) und bei Änderung von gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Mindestversicherungssummen).

11.4 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Zürich oder der schweizerische Sitz des Versicherungsnehmers als Gerichtsstand.
- b) Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die

Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

11.5 WIRTSCHAFTS-, HANDELS- ODER FINANZSANKTIONEN

LSM gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die LSM durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, Liechtenstein und/oder anderen einschlägigen anwendbaren nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.